# ÜBERSETZUNG

Geschäftsverzeichnisnr. 1448

Urteil Nr. 10/2000 vom 2. Februar 2000

### URTEILSAUSZUG

\_\_\_\_

In Sachen: Präjudizielle Frage in bezug auf Artikel 51 § 1 Nr. 3 desMehrwertsteuergesetzbuches, gestellt vom Gericht erster Instanz Nivelles.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Melchior und G. De Baets, und den Richtern H. Boel, L. François, H. Coremans, R. Henneuse und M. Bossuyt, unter Assistenz des Kanzlers L. Potoms, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

\*

\* \*

#### I. Gegenstand der präjudiziellen Frage

In seinem Urteil vom 10. Juli 1997 in Sachen P. Liénard gegen den Belgischen Staat, dessen Ausfertigung am 27. Oktober 1998 in der Kanzlei des Schiedshofes eingegangen ist, hat das Gericht erster Instanz Nivelles folgende präjudizielle Frage gestellt:

«Verstößt Artikel 54 des Gesetzes vom 3. Juli 1969 zur Einführung des Mehrwertsteuergesetzbuches in der bis zum 31. Dezember 1992 geltenden Fassung, jetzt übernommen in Artikel 51 § 1 Nr. 3 desselben Gesetzes, gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem er die Rückforderung der als Mehrwertsteuer gezahlten Beträge verhindert, wenn die Verwaltung im nachhinein urteilt, daß derjenige, der die Zahlung geleistet hat, nicht mehrwertsteuerpflichtig ist, während der Belgische Staat seinerseits die somit zurückgeforderten Abzüge als Mehrwertsteuer zurückfordern kann? »

(...)

## IV. In rechtlicher Beziehung

(...)

- B.1. Artikel 54 des Gesetzes vom 3. Juli 1969 zur Einführung des Mehrwertsteuergesetzbuches bestimmte in der bis zum 31. Dezember 1992, vor seiner Abänderung durch das Gesetz vom 28. Dezember 1992 geltenden Fassung folgendes:
- « Ein jeder, der in einer Rechnung oder in einem als solche geltenden Schriftstück einem Steuerpflichtigen einen Betrag als Mehrwertsteuer in Rechnung stellt, wird zum Schuldner dieser Steuer zum Zeitpunkt der Ausstellung der Rechnung bzw. des Schriftstücks, auch wenn er weder eine Ware geliefert noch eine Dienstleistung erbracht hat. »

## B.2. Die präjudizielle Frage lautet folgendermaßen:

« Verstößt Artikel 54 des Gesetzes vom 3. Juli 1969 zur Einführung des Mehrwertsteuergesetzbuches in der bis zum 31. Dezember 1992 geltenden Fassung, jetzt übernommen in Artikel 51 § 1 Nr. 3 desselben Gesetzes, gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem er die Rückforderung der als Mehrwertsteuer gezahlten Beträge verhindert, wenn die Verwaltung im nachhinein urteilt, daß derjenige, der die Zahlung geleistet hat, nicht mehrwertsteuerpflichtig ist, während der Belgische Staat seinerseits die somit zurückgeforderten Abzüge als Mehrwertsteuer zurückfordern kann? »

B.3. Der Verweisungsrichter gibt nicht an, wie die fragliche Bestimmung an sich einen Behandlungsunterschied einführen würde, der diskriminierend sein könnte.

Die Frage bedarf keiner Antwort.

Aus diesen Gründen:	
Der Hof	
erkennt für Recht:	
Die präjudizielle Frage bedarf keiner Antwort.	
Verkündet in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 2. Februar 2000.	
Der Kanzler,	Der Vorsitzende,
(gez.) L. Potoms	(gez.) M. Melchior